

# SCHAUFENSTER STEUERN 08/2014

Sehr geehrte Mandanten,

Lappen weg bei Steuerhinterziehung! So oder so ähnlich fordern Politiker sämtlicher Couleur aktuell mal wieder pressewirksam gegen Steuerhinterzieher vorzugehen. Nicht zuletzt findet sich schon im Koalitionsvertrag die Ankündigung, dass Fahrverbote als eigenständige Sanktion einzuführen sind, wenn für die zu bestrafende Person eine Geldstrafe kein fühlbares Übel darstellt. Ein Fahrverbot tut immer weh, so der Grundgedanke der Politiker.

Aller Wahrscheinlichkeit nach würde ein Fahrverbot wegen Steuerhinterziehung allerdings Grundrechte verletzen. Speziell das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Immerhin würde ein Fahrverbot zu einer sehr unterschiedlichen Bestrafung führen: Steuerpflichtige in städtischen Gebieten wären aufgrund der guten öffentlichen Nahverkehrsangebote wesentlich weniger vom Führerscheinentzug getroffen, als dies bei Steuerhinterziehern in ländlichen Regionen der Fall wäre. Otto-Normal-Bürger, die beruflich auf den Führerschein angewiesen sind, könnten sogar in der Existenz bedroht werden. Super-Reiche hingegen können auf einen Chauffeur zurück greifen. Von diesen Unterschieden mal abgesehen: Wie möchte die Politik denn Steuersünder ohne Führerschein bestrafen?

Alles in allem zeigt sich also mal wieder, dass entsprechende Forderungen relativ wenig Substanz bieten. Es wäre daher zu hoffen, dass rechtschaffener verfahren wird. Andernfalls sollte man auch über Fahrverbote nachdenken, wenn es um zum Himmel schreiende Fehler in Legislative und Finanzverwaltung geht. Auch bei Steuerverschwendung müsste es dann eine Bestrafungsmöglichkeit durch Führerscheinentzug geben. Dies könnte dann sogar dazu führen, dass der eine oder andere Stau nicht mehr entsteht.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Insolvenzverfahren

Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters

## Bestandskräftiger Steuerbescheid

Strenge Voraussetzungen für Änderung

Hank und Partner mbB  
74523 Schwäbisch Hall  
Telefon: 0791/950310  
info@hank-und-partner.de

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Insolvenzverfahren: Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters
- Bestandskräftiger Steuerbescheid: Strenge Voraussetzungen für Änderung
- Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung: Zwangsläufigkeit mit Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisbar
- Kapitaleinkünfte: Bestandskräftiger Steuerbescheid noch änderbar?
- Hochwasserschäden als laufende Erhaltungsaufwendungen steuerlich absetzbar
- Immobilienverkauf: Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten
- Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt

## 3 Arbeitnehmer

- Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung
- Business-Kleidung eines Rechtsanwalts: Aufwendungen fallen nicht unter Werbungskosten
- Lohnsteuerkarten: Auch für Berufsanfänger und Azubis gibt es keine mehr
- Fortgeltender Schwerbehindertenausweis bei Herabsetzung des Grades der Behinderung einkommensteuerlich irrelevant
- Dienstwagen-Besteuerung: Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode unzulässig
- Sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag: Arbeitgeber darf Folgevertrag nicht wegen Betriebsratstätigkeit verweigern
- Doppelte Haushaltsführung grundsätzlich auch innerhalb derselben Stadt möglich
- Urlaubsanspruch geht mit Tod nicht unter

7

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.08.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.08. für den Eingang der Zahlung.

15.08.2014

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.08. für den Eingang der Zahlung. In Bundesländern, in denen der 15.8. Feiertag ist (Mariä Himmelfahrt), gilt: 18.8./21.8.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.08.2014.

## Insolvenzverfahren: Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters

Kosten für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters sind im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in der Regel keine unausweichlichen Verwaltungskosten. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar. Dies gelte zumindest dann, wenn der Steuerberater für die Erstellung einfacher Steuererklärungen in Anspruch genommen worden sei.

Ein Steuerberater war Verwalter in einem Insolvenzverfahren. In diesem beauftragte er die Sozietät, der er selbst angehört, mit der Erstellung der Einkommensteuererklärungen des Schuldners, was Einkommensteuererstattungen in Höhe von rund 1.090 Euro zur Folge hatte. Die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen von rund 805 Euro entnahm er der zum ganz überwiegenden Teil aus den

Einkommensteuererstattungen bestehenden Masse. Danach standen für die Gerichtskosten und die Vergütung des weiteren Beteiligten noch rund 446 Euro zur Verfügung.

Die Vergütung für die Tätigkeit des weiteren Beteiligten hat das Insolvenzgericht antragsgemäß in Höhe von 1.713,50 Euro festgesetzt. Zugleich hat es angeordnet, dass auf die Vergütung die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen anzurechnen seien. Der Steuerberater wendete sich gegen die Anrechnung. Mit diesem Anliegen hatte er keinen Erfolg.

Der BGH lehnt es ab, die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen als solche des Insolvenzverfahrens anzusehen. Der Steuerberater hatte geltend gemacht, diese Kosten seien zur Erzielung der Einkommensteuererstattungen erforderlich und deshalb unausweichlich gewesen. Auf die Höhe seines Vergütungsanspruchs könne die Begleichung der Steuerberatungskosten demnach keinen Einfluss haben. Der BGH führt dagegen aus, unter dem Begriff der unausweichlichen Verwaltungskosten würden Aufwendungen erörtert, die der Insolvenzverwalter in Erfüllung seiner Pflichten nicht vermeiden könne, weil sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend aufgebracht werden müssten. Unausweichlich in diesem Sinne könnten Steuerberatungskosten nicht sein, wenn der Steuerberater zulasten der Masse mit Aufgaben betraut werde, deren Erfüllung dem Insolvenzverwalter selbst obliege.

Der Insolvenzverwalter habe für seine Geschäftsführung einen Anspruch auf Vergütung. Mit dieser Vergütung seien die Kosten abgegolten, die dem Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Tätigkeit regelmäßig entstehen. Nur besondere Kosten könnten eine Ausnahme rechtfertigen. Besondere Kosten in diesem Sinne entstünden durch die Beauftragung eines Steuerberaters dann, wenn dieser in einer Angelegenheit tätig werde, die entweder besondere Kenntnisse erfordere oder über den allgemeinen, mit jeder Steuererklärung verbundenen Arbeitsaufwand hinausgehe. Im Verhältnis zur Größe des Verfahrens wenige, einfach zu erstellende Steuererklärungen seien hingegen mit der Regelvergütung abgegolten, sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden müssten. Deswegen scheidet hier eine Ausnahme aus.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13.03.2014, IX ZB 204/11



### Bestandskräftiger Steuerbescheid: Strenge Voraussetzungen für Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen

Das Finanzamt darf einen bestandskräftigen Steuerbescheid nicht zuungunsten des Klägers unter Berücksichtigung höherer Betriebseinnahmen ändern, wenn bereits der Steuererklärung Unterlagen beigefügt waren, aus denen die Höhe der Betriebseinnahmen ersichtlich war. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hervor.

Der Kläger ist Landwirt und nebenberuflich Aufsichtsratsmitglied einer Volksbank. In seiner Einkommensteuererklärung gab er die Höhe seines Gewinns aus der Aufsichtsrats Tätigkeit mit 3.035 Euro an und fügte eine Bescheinigung der Volksbank über die Höhe der Einnahmen von 6.071 Euro bei. Er fertigte aber weder eine Gewinnermittlung noch eine Anlage EÜR. Das Finanzamt setzte im Steuerbescheid den erklärten Gewinn an. Nach Eintritt der Bestandskraft wurde dem Finanzamt mittels einer Kontrollmitteilung die exakte Höhe der Aufsichtsratsvergütung des Klägers mitgeteilt, das daraufhin einen geänderten Bescheid erließ und nunmehr einen Gewinn von 5.065 Euro berücksichtigte. Der Kläger erhob nach erfolglosem Einspruch Klage beim FG und begehrte die Aufhebung des Änderungsbescheids.

Das FG hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, dass dem Finanzamt die Höhe der Betriebseinnahmen nicht nachträglich bekannt geworden ist. Aufgrund der zusammen mit der Steuererklärung vorgelegten Bankbescheinigung habe das Finanzamt die Höhe der Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit gekannt. Wenn demgegenüber ein deutlich niedrigerer Gewinn erklärt werde, ohne dass eine Gewinnermittlung vorgelegt werde, hätte das Finanzamt Anlass zu weiteren Ermittlungen gehabt. Wenn es zum Zeitpunkt des ersten Steuerbescheids diese Ermittlungen nicht anstelle, so sei es nicht berechtigt, den Bescheid nach Eintritt der Bestandskraft zuungunsten des Klägers zu ändern. Das Gericht hielt es für unbeachtlich, dass die Höhe der Betriebseinnahmen dem Finanzamt nicht auf einem amtlichen Vordruck, sondern lediglich formlos durch Vorlage einer Bescheinigung der Volksbank mitgeteilt worden war.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2013, 9 K 2541/11, rechtskräftig

### Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung: Zwangsläufigkeit mit Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisbar

Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung können als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die medizinische Indikation und damit die Zwangsläufigkeit entsprechender Aufwendungen im Krankheitsfall könne durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sei entgegen der Auffassung der Finanzbehörden nicht erforderlich.

Hintergrund: Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel genügt es, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt (§ 64 Absatz 1 Nr. 1 EStDV). Abweichend hiervon muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit in den abschließend geregelten Katalogfällen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung geführt werden. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z.B. bei krankheitsbedingten Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie zum Beispiel Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie erforderlich. Nach der Entscheidung des BFH handelt es sich bei den Behandlungsmethoden der in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) aufgeführten besonderen Therapierichtungen um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden. Der BFH zählt hierzu ausdrücklich die Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und Phytotherapie. Dies folge schon aus dem Umstand, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausgeschlossen seien. Es genüge damit, wenn lediglich eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.02.2014, VI R 27/13

### Kapitaleinkünfte: Bestandskräftiger Steuerbescheid noch änderbar?

Liegt Ihr individueller Steuersatz unter 25%, können Sie mit der Einkommensteuererklärung eine Günstigerprüfung bei den Kapitaleinkünften beantragen. Das Finanzamt besteuert diese Einkünfte dann zusammen mit Ihren übrigen Einkünften nach Tarif und erstattet die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer.

Stellen Sie den Antrag auf Günstigerprüfung allerdings erst, nachdem Ihr Steuerbescheid bestandskräftig geworden ist, gibt es keine Steuererstattung (Niedersächsisches FG vom 23.5.2012, 2 K 250/11). Allerdings muss der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren entscheiden, ob der Antrag fristgebunden ist oder nicht, d.h., ob er noch nachträglich möglich ist (Az. VIII R 14/13).

Lehnt das Finanzamt die Günstigerprüfung bei verspätetem Antrag ab, sollten Sie unter Hinweis auf das Az. VIII R 14/13 Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des BFH beantragen. Die Finanzämter sind angewiesen, vergleichbare Fälle offenzuhalten (OFD Rheinland, Kurzinfo ESt Nr. 007/2013 vom 18.4.2013). Ein positives Urteil kommt vom Finanzgericht Münster: Ein bereits bestandskräftiger Steuerbescheid kann zugunsten des Steuerpflichtigen im Rahmen der Günstigerprüfung geändert werden, soweit das Finanzamt die Steuer aufgrund nachträglich erklärter Kapitaleinkünfte erhöht hat (FG Münster vom 22.3.2013, 4 K 3386/12 E).

Das Finanzamt hatte die Einkommensteuer gemäß Steuererklärung zunächst auf null Euro festgesetzt. Später erklärten die Kläger Kapitaleinkünfte nach. Um die Anrechnung der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer zu erreichen, beantragten sie zugleich die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 32 d Abs. 6 EStG). Das Finanzamt lehnte dies ab und änderte den Einkommensteuerbescheid, indem es auf die nacherklärten Kapitaleinkünfte Kirchensteuer erhob. Hierdurch änderten sich auch die Einkommensteuerfestsetzung und der Solidaritätszuschlag. Das FG Münster setzte die Steuer – wie von den Klägern verlangt – auf Basis des individuellen Steuersatzes der Kläger fest, der unter 25% lag.

### Hochwasserschäden als laufende Erhaltungsaufwendungen steuerlich absetzbar

Besitzer von Immobilien, die für die Einkunftserzielung genutzt werden, können ihre Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das Hochwasser 2013 in voller Höhe als laufende Erhaltungsaufwendungen bei der Einkommensteuer geltend machen. Hilfreich hierbei sei die Angabe eines entsprechenden Hinweises (Stichwort „Hochwasser Juni 2013“) in der Steuererklärung, so die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen. Die Finanzämter gewährten in diesen Fällen die an sich als Herstellungskosten zu behandelnden Aufwendungen (die über mehrere Jahre abgeschrieben werden müssten) als Erhaltungsaufwendungen. Die Billigkeitsregelung, die entsprechend für Schäden an beweglichen Anlagegütern in Betrieben gelte, hätten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bereits 2013 getroffen, so die OFD. Sie habe aber noch von der Europäischen Union genehmigt werden müssen. Diese Genehmigung sei jetzt erteilt worden.

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, PM vom 13.06.2014

### Immobilienverkauf: Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten

Eine Vorfälligkeitsentschädigung bei einem Immobilienverkauf ist grundsätzlich nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin veräußerte 2010 ein von ihr 1999 erworbenes und seitdem vermietetes Immobilienobjekt. Im Veräußerungsvertrag hatte sie sich zur lastenfreien Übertragung des Grundstückes verpflichtet. Im Zuge der Ablösung einer Restschuld aus den zur Finanzierung der Anschaffungskosten des Objekts aufgenommenen Darlehen hatte die Klägerin Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten, die sie im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machte. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorfälligkeitsentschädigungen nicht. Klage und Revision der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Rechtlicher Hintergrund: Schuldzinsen, die mit Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zählen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zu den Werbungskosten. Der Begriff der Schuldzinsen umfasst auch eine zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung. Denn diese ist Nutzungsentgelt für das auf die verkürzte Laufzeit in Anspruch genommene Fremdkapital.

Im Streitfall konnte die Klägerin die geleisteten Vorfälligkeitsentschädigungen gleichwohl nicht bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Laut BFH fehlte es insoweit an einem wirtschaftlichen Zusammenhang (so genannter Veranlassungszusammenhang) mit steuerbaren Einkünften. Zwar beruhe eine Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Darlehen, das mit Blick auf die Finanzierung der Anschaffungskosten einer fremdvermieteten Immobilie aufgenommen wurde. Jedoch sei das für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche "auslösende Moment" nicht der seinerzeitige Abschluss des Darlehensvertrags, sondern gerade dessen vorzeitige Ablösung. Diese mit der Darlehensgläubigerin vereinbarte Vertragsanpassung habe die Klägerin aber nur vorgenommen, weil sie sich zur lastenfreien Veräußerung des Grundstücks verpflichtet hatte. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehe daher gerade nicht zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der vormaligen Vermietung der Immobilie, sondern zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der Veräußerung der Immobilie.

Der BFH betont, dass auch seine aktuelle Rechtsprechung zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen (Urteil vom 20.06.2012, IX R 67/10 sowie Urteil vom 08.04.2014, IX R 45/13) an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermöge. Denn die Klägerin habe die im Veräußerungszeitpunkt noch bestehenden Darlehensverbindlichkeiten vollständig durch den aus der Veräußerung der Immobilie erzielten Erlös tilgen können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.02.2014, IX R 42/13

### **Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt**

Eine ausländische Mutter erhält für ihr deutsches Kind bereits ab der Geburt Kindergeld, auch wenn ihr die Aufenthaltserlaubnis erst Monate später erteilt wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschie-

den. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Klägerin war mit einem Touristenvisum aus Nigeria in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach der Geburt ihres Kindes beantragte sie eine Aufenthaltserlaubnis, da der Kindesvater und damit auch das Kind deutsche Staatsbürger seien. Nachdem durch ein Gutachten die Vaterschaft eines Deutschen geklärt war, erteilte die Ausländerbehörde der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Die Familienkasse gewährte jedoch Kindergeld erst ab dem Monat der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, zwölf Monate nach der Geburt des Kindes.

Auf die Klage der Mutter sprach das FG ihr Kindergeld bereits ab dem Monat der Geburt zu. Es komme nämlich auf den Zeitpunkt der Wirkung der Aufenthaltserlaubnis und nicht auf den Zeitpunkt von deren Erteilung an, so das Gericht. Es entspreche nicht dem Rechtsstaatsprinzip und dem grundgesetzlichen Recht auf Gleichbehandlung, wenn die Gewährung von Kindergeld von Zufälligkeiten wie der Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde oder der Dauer eines Gerichtsverfahrens zur Durchsetzung des Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abhängt.

Mit seiner Entscheidung tritt das FG Köln einer anders lautenden Anweisung der Bundeszentralamts für Steuern entgegen, wonach bei Vorlage eines Aufenthaltstitels das Datum seiner Erteilung für den Beginn des Bezugs von Kindergeld zugrunde zu legen sein soll (DA-FamEStG 2013 DA 62.3.1 Abs. 3).

Finanzgericht Köln, Urteil vom 07.05.2014, 14 K 2405/13, nicht rechtskräftig

# Arbeitnehmer

## Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung

Auch außergewöhnliche Kosten, wie die Kosten einer Falschbetankung, sind durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der abhängig beschäftigte Kläger hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle an der Tankstelle irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte; jetzt: erste Tätigkeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten Reparaturaufwendungen in Höhe von circa 4.200 Euro. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das Finanzgericht (FG) gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein.

Der BFH hob die Vorentscheidung des FG auf. Er hat entschieden, dass die Reparaturaufwendungen nicht als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale abziehbar sind, da auch außergewöhnliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten seien. Dies folge aus dem Wortlaut des § 9 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes („sämtliche Aufwendungen“), aus der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Denn die Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale zum Veranlagungszeitraum 2001 habe neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem der Steuervereinfachung gedient. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auffassung bestünden nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.03.2014, VI R 29/13

## Business-Kleidung eines Rechtsanwalts: Aufwendungen fallen nicht unter Werbungskosten

Aufwendungen, die einem angestellten Rechtsanwalt für Business-Kleidung entstehen, sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehbar. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Hamburg hervor.

Das Tragen von Business-Kleidung sei der allgemeinen Lebensführung im Sinne des § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz zuzurechnen. Denn es trage auch dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung, so das FG. Zudem könne eine private Nutzungsmöglichkeit bei gelegentlichen besonderen privaten Anlässen objektiv nicht ganz oder jedenfalls nicht nahezu ausgeschlossen werden.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 26.03.2014, 6 K 231/12, rechtskräftig

## Lohnsteuerkarten: Auch für Berufsanfänger und Azubis gibt es keine mehr

Viele Arbeitgeber fordern in den Standardschreiben zum Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsvertrag immer noch die „Vorlage der Lohnsteuerkarte“. Dies verunsichere Berufsanfänger und Auszubildende, wie zahlreiche Nachfragen bei den Finanzämtern zeigten, so die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz. Die Lohnsteuerkarte sei jedoch bereits vor über einem Jahr abgeschafft und durch die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt worden.

Bei den ELStAM handelt es sich um die elektronisch gespeicherten Angaben, die früher in Papierform auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (insbesondere Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal). Für junge Menschen, die erstmalig einer Arbeit nachgehen oder eine Berufsausbildung anfangen gilt – sofern sie ledig sind – die Steuerklasse I. Dem Arbeitgeber muss laut OFD lediglich das Geburtsdatum, die persönliche Steuer-Identifikationsnummer und die Information, ob er Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist, mitgeteilt werden, damit dieser die ELStAM abrufen und die Lohnsteuer korrekt berechnen und ans Finanzamt abführen kann. Eine Lohnsteuerkarte oder eine Ersatzbescheinigung gebe es nicht und sei auch nicht erforderlich.

Bestehe der Arbeitgeber dennoch auf einer Papierbescheinigung der aktuell gespeicherten ELStAM, so könnten sich die Berufsanfänger an ihr zuständiges Finanzamt wenden und einen „Ausdruck der aktuell gespeicherten Daten“ erhalten. Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte und ELStAM gebe es auch unter „[www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)“.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 27.06.2014

### **Fortgeltender Schwerbehindertenausweis bei Herabsetzung des Grades der Behinderung einkommensteuerlich irrelevant**

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können nach der Herabsetzung des Grades der Behinderung von 80 auf weniger als 50 nicht mehr gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der des Neufeststellungsbescheids, auch wenn der Schwerbehindertenausweis noch länger gültig ist, weil der Schwerbehinderte die Neufeststellung angefochten hat.

Der Kläger, der während der Streitjahre 2000 bis 2007 nichtselbstständig beschäftigt war, war seit Mai 1994 als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 80 anerkannt. Im Dezember 1999 wurde der Grad seiner Behinderung unter Aufhebung des Bescheids vom Mai 1994 auf 20 herabgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger erfolglos geklagt. Die endgültige Entscheidung traf das Bundessozialgericht im November 2006; sie wurde dem Kläger im Januar 2007 zugestellt. Der Kläger war in allen Streitjahren Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, in dem ein Grad der Behinderung von 80 ausgewiesen wurde.

Das beklagte Finanzamt hat die Einkommensteuer des Klägers für die Jahre 2000 bis 2004 per Änderungsbescheiden ohne Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG festgesetzt und dabei für die Jahre 2000 bis 2003 auch Nachforderungszinsen erhoben. Darüber hinaus hat es Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 erlassen, in denen es die Fahrten des Klägers zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte lediglich im Rahmen der Entfernungspauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 EStG berücksichtigt hat.

Der Kläger wendet gegen die Steuerfestsetzungen ein, das Finanzamt habe seinen Status als erheblich Schwerbehinderter zu Unrecht nicht berücksichtigt. Ausweislich des Schwerbehindertenausweises sei er in den Streitjahren als schwerbehindert (Grad der Behinderung 80) anerkannt. Der Ausweis sei bis zum 30.07.2007 gültig gewesen. Solange könne er als Behinderter nach § 9 Absatz Satz 3 EStG erhöhte Wegekosten für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte geltend machen. Der vom Schwerbehindertenausweis ab-

weichende Neufeststellungsbescheid vom Dezember 1999 (Grad der Behinderung 20) stehe dem nicht entgegen. Denn dieser sei erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem BSG im Januar 2007 bestandskräftig geworden.

Der BFH ist dieser Ansicht entgegen getreten. Trotz Fortgeltung des Schwerbehindertenausweises bis zum bestandskräftigen Abschluss eines den Grad der Behinderung herabsetzenden Neufeststellungsverfahrens sei einkommensteuerrechtlich der herabgesetzte Grad der Behinderung bereits auf den Neufeststellungszeitpunkt zu berücksichtigen. Die Finanzbehörden seien an die in einem Bescheid enthaltenen Feststellungen über den Grad der Behinderung gebunden. Der Vorrang der Neufeststellung sei dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit geschuldet. Denn wenn die Herabsetzung des Grades der Behinderung rechtskräftig festgestellt sei, seien die Folgerungen aus der Neufeststellung schon deshalb zum Neufeststellungszeitpunkt zu ziehen, weil von diesem Moment an keine behinderungsbedingt erhöhten Wegekosten mehr zu erwarten seien.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 11.03.2014, VI B 5/13

### **Dienstwagen-Besteuerung: Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode unzulässig**

Ein Arbeitnehmer kann für dasselbe Kraftfahrzeug hinsichtlich der Besteuerung seiner privaten Dienstwagennutzung unterjährig nicht von der so genannten Ein-Prozent-Regelung zur Fahrtenbuchmethode wechseln. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Hintergrund: Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt das zu einem steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Denn der Arbeitnehmer ist um den Betrag bereichert, den er für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste und den er sich durch die Überlassung des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber erspart.

Der Wert der privaten Nutzung ist nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich mittels der Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln. Stattdessen kann er aber auch mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der „gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen“ angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug „insgesamt entstehenden Aufwen-





dungen" durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Dazu hat der BFH jetzt entschieden, dass der Steuerpflichtige angesichts dieser tatbestandlich vorausgesetzten Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs nur dann statt der Ein-Prozent-Regelung die Fahrtenbuchmethode wählen kann, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

Dies entspreche auch der von der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung, die sich im Wesentlichen darauf stütze, dass allein schon aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten ein unterjähriger Methodenwechsel angesichts der aufzuteilenden Fixkosten ausscheide. Im Ergebnis lasse sich nur mit einer mindestens den gesamten Veranlagungszeitraum einbeziehenden Betrachtungsweise der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nach Maßgabe der insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug belegen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.3.2014, VI R 35/12

### **Sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag: Arbeitgeber darf Folgevertrag nicht wegen Betriebsrats Tätigkeit verweigern**

Auch die Arbeitsverträge von Betriebsratsmitgliedern können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wirksam ohne Sachgrund befristet werden. Die Weigerung des Arbeitgebers, nach Ablauf der Befristung mit dem Betriebsratsmitglied einen Anschlussvertrag abzuschließen, stellt aber eine unzulässige Benachteiligung dar, wenn sie wegen der Betriebsrats Tätigkeit erfolgt. Das Betriebsratsmitglied habe in einem solchen Fall einen Anspruch auf Abschluss eines Folgevertrags, betont das Bundesarbeitsgericht (BAG). Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrags auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung zulässig. Wie das BAG bereits mit Urteil vom 05.12.2012 (7 AZR 698/11) entschieden hat, gilt das auch

für Betriebsratsmitglieder. Deren Betriebsratsamt stehe der Anwendung des TzBfG nicht entgegen.

Nach § 78 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz dürften aber Betriebsratsmitglieder wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Eine hiernach verbotene Benachteiligung liegt nach Ansicht des BAG vor, wenn dem Betriebsratsmitglied im Anschluss an die Befristung wegen seiner Betriebsrats Tätigkeit der Abschluss eines Folgevertrags verweigert wird. Das Betriebsratsmitglied habe dann gegen den Arbeitgeber einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Abschluss eines entsprechenden Vertrags. Im Prozess liege die Beweislast für eine unzulässige Benachteiligung bei dem Betriebsratsmitglied, das sich darauf beruft. Lege es Indizien dar, die für eine Benachteiligung wegen der Betriebsrats Tätigkeit sprechen, müsse sich der Arbeitgeber hierauf konkret einlassen und die Indizien gegebenenfalls entkräften. Das BAG wies – wie bereits das Landesarbeitsgericht (LAG) – die Befristungskontrollklage sowie die hilfsweise auf Abschluss eines Folgevertrags gerichtete Klage eines Betriebsratsmitglieds ab. Die Klägerin war bei dem beklagten Chemieunternehmen zunächst sachgrundlos befristet eingestellt worden. Danach wurde sie in den Betriebsrat gewählt. Später wurde ihr Vertrag befristet verlängert. Nach dessen Ablauf lehnte die Beklagte den Abschluss eines weiteren Vertrags ab. Die Klägerin sah darin eine unzulässige Benachteiligung wegen ihrer Betriebsrats Tätigkeit. Die Beklagte bestritt dies. Die vom LAG vorgenommene Gesamtwürdigung, die Klägerin sei nicht wegen ihrer Betriebsrats Tätigkeit benachteiligt worden, war nach dem Urteil des BAG nicht zu beanstanden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.06.2014, 7 AZR 847/12

### **Doppelte Haushaltsführung grundsätzlich auch innerhalb derselben Stadt möglich**

Eine doppelte Haushaltsführung ist grundsätzlich auch innerhalb einer großflächigen politischen Gemeinde möglich, weil der Ort des eigenen Hausstandes nicht identisch mit der politischen Gemeinde ist. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Eine Entfernung von 25 Kilometern und eine Fahrzeit von 41 Minuten mit dem Pkw beziehungsweise eine Wegezeit von unter einer Stunde bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei allerdings unter großstädt-

tischen Bedingungen auch für den täglichen Arbeitsweg üblich und ohne Weiteres zumutbar, so das FG Hamburg weiter. Deswegen könne in einem solchen Fall noch nicht erkannt werden, dass der Ort des eigenen Hausstandes und der Beschäftigungsort im Sinne der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur doppelten Haushaltsführung auseinanderfallen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 26.02.2014, 1 K 234/12, rechtskräftig

### Urlaubsanspruch geht mit Tod nicht unter

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub geht mit seinem Tod nicht unter. Dies betont der Europäische Gerichtshof (EuGH). Dementsprechend stehe das Unionsrecht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, die für den Fall des Todes des Arbeitnehmers die Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ausschließen.

Die europäische Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen hat und dass dieser Urlaub außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf.

Gülay Bollacke war vom 01.08.1998 bis zu seinem Tod am 19.11.2010 bei dem Unternehmen K+K beschäftigt. Von 2009 bis zu seinem Tod war er aufgrund einer schweren Erkrankung mit Unterbrechungen arbeitsunfähig. Bis er starb, hatte er 140,5 Tage offenen Jahresurlaub angesammelt. Seine Witwe fordert von K+K eine Abgeltung für den von ihrem Ehegatten nicht genommenen Jahresurlaub. Das Unternehmen wies die Forderung zurück und äußerte Zweifel an der Vererbbarkeit der Abgeltung.

Das mit der Sache befasste Landesarbeitsgericht rief den EuGH an und bat ihn um Vorabentscheidung. Dieser hebt hervor, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts ist und dass die Ansprüche auf Jahresurlaub und auf Bezahlung während des Urlaubs zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs darstellen. Zudem verweist er auf seine eigene Rechtsprechung, wo-

nach der Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsverhältnis geendet hat, Anspruch auf eine Vergütung hat, um zu verhindern, dass ihm jeder Genuss des Anspruchs auf Urlaub vorenthalten wird. Das Unionsrecht stehe einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, nach denen dem Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung geschuldet wird, obwohl er krankheitsbedingt nicht in den Genuss seines bezahlten Jahresurlaubs kommen konnte.

Der Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeute, dass für die Dauer des Jahresurlaubs das Entgelt des Arbeitnehmers fortzuzahlen ist. Ein finanzieller Ausgleich im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers stelle die praktische Wirksamkeit des Urlaubsanspruchs sicher. Der unwägbara Eintritt des Todes des Arbeitnehmers dürfe nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen. Der EuGH stellt deshalb klar, dass das Unionsrecht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Er stellt weiter fest, dass diese Abgeltung nicht davon abhängt, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt hat.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.06.2014, C-118/13